

Vergabekammer
beim Regierungspräsidium Halle

Beschluss

AZ: VK Hal 30/00

Halle, 25.07.2002

§ 25 Nr. 1 Abs. 1 a) VOB/A, § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A
- Fehlen der geforderten Nachweise
Nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 b) VOB/A sind Angebote auszuschließen, die den Forderungen des § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A nicht entsprechen. D.h., Angebote müssen schriftlich eingereicht werden und unterzeichnet sein sowie die geforderten Preise und Erklärungen enthalten.

In dem Feststellungsverfahren der

..... GmbH
.....

Verfahrensbevollmächtigte
.....

Antragstellerin

gegen

..... GmbH
.....

Antragsgegnerin

wegen

des gerügten Vergabebeerstoßes zur Erbringung von Bauleistungen im Bereich Sporthallenausbau - Sportboden und Sporthallenwandbekleidung - hat die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle aufgrund der mündlichen Verhandlung am 11.07.2002 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat Thomas, der beamteten Beisitzerin Regierungsamtsrätin Katzsch und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Paul beschlossen:

1. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Gesamtkosten werden auf Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin führte auf der Basis der Verdingungsordnung für Bauleistungen Abschnitt II, § 1a Nr. 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 4 Buchst. a) eine Freihändige Vergabe auf der Grundlage nationaler Vergabevorschriften durch. Dabei verzichtete die Antragsgegnerin in dem Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes auf die Bekanntgabe der Wertungskriterien gegenüber den Bietern.

Die Bieter hatten jedoch entsprechend den Forderungen der herausgegebenen Bewerbungsbedingungen unter Pkt. 3.3 und nach den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis (vgl. S. 4 und 17) bei der Angebotsabgabe zu berücksichtigen, dass ein Leistungsverzeichnis nur vollständig ausgefüllt einer Wertung zugänglich ist und Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. In der „Allgemeinen Spezifikation“ (vgl. S. 2) ist festgelegt, dass vom Bieter zwingend einer der beiden Obertitel anzubieten ist. Des Weiteren forderte der Auftraggeber rechtsverbindliche Unterschriften auf dem Formblatt EVM (B) Ang und der Zusammenfassung des Leistungsverzeichnisses.

Mit dem Angebot waren von Bietern nachstehende Nachweise gemäß Pkt. 3 des Formblattes EVM (B) A - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes - und Pkt. 11 der Bewerbungsbedingungen einzureichen:

1. Systemskizzen des angebotenen Bodens mit genauer Spezifikation (detaillierte Material- und Fabrikatsangaben) und Maßangaben der einzelnen Schichten
2. ein Aufbaumuster
3. Bestätigung der geforderten Güteüberwachung des angebotenen Sportbodensystems nach RAL o. glw.
4. Detailskizzen für Sockelleisten, Übergänge, Geräterahmen und Deckel, Fußbodenheizung und Bodenaufbau
5. Freistellungserklärung des Heizungsherstellers nicht älter als Februar 1996
6. Prüfzeugnis eines qualifizierten, neutralen Prüfinstitutes
7. Nachweis der Güteüberwachung mit entsprechender PÜP-Nr. des Prüfinstitutes
8. Prüfzeugnis über Brandverhalten eines qualifizierten, neutralen Prüfinstitutes
9. Umsatz der letzten drei Jahre
10. Referenzen der letzten drei Jahre
11. Arbeitskräfte der letzten drei Jahre gegliedert nach Berufsgruppen
12. technische Ausrüstung
13. vorgesehene technisches Personal
14. Eintragung ins Berufsregister
15. geeignete Nachweise zur Fachkunde

Nach Angabe des Auftraggebers sind 8 Firmen aufgefordert worden, ein Angebot zum 05.07.2000 abzugeben. Entsprechend dem Submissionsprotokoll reichten die Firmen GmbH und GmbH ein Angebot ein. Auf Nachfrage der Kammer bei den Firmen, welche kein Angebot abgaben, erklärten diese, dass sie sich entweder nicht mehr erinnerten, ob sie die Unterlagen erhalten haben, wegen Auslastung kein Angebot abgaben oder trotz intensiven Bemühens keine Unterlagen zur Abgabe eines Angebotes erhalten hätten. Unabhängig davon musste die Kammer feststellen, dass sich in den der Kammer überlassenen Unterlagen keine Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe befinden. Die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen ergab weiterhin, dass offenbar erst nach Abgabe der Angebote den beiden Firmen mit dem Einladungsschreiben zu den Aufklärungsgesprächen am 11.07.2000 mitgeteilt wurde, dass der Auftraggeber beabsichtige, das Vorhaben in die Bereiche Sportboden und Sporthallenwandbekleidung zu teilen. Unter Einbeziehung der Ergebnisse der Gespräche prüfte das die beiden Angebote. Nach dem vorgelegten 1. Vergabevorschlag mit Datum vom 14.07.2000 wurde jedes der Angebote für zuschlagsfähig befunden und festgestellt, dass eine Aufteilung der beschriebenen Leistungen in zwei Aufträge zu einem wirtschaftlicheren Ergebnis führe. Dabei bezog man sich darauf, dass sich die Fa. GmbH im Titel 02 bezüglich Sporthallenwandbekleidung der Nachunternehmerleistungen der Fa. GmbH bediene und vom Bieter GmbH der Titel Prallwand teurer angeboten wurde, als die gleiche Leistung im Angebot der Fa. GmbH.

Zwischenzeitlich wurde die Antragstellerin durch die GmbH im Auftrag der Vergabestelle am 12.07.2000 aufgefordert, ein Angebot zur gleichen Leistung bis zum 18.07.2000 einzureichen. Dieses wurde dem am 18.07.2000 zur Prüfung übergeben. Die 2. Fassung des Vergabevorschlages enthält nunmehr die Ergänzung, dass das Angebot der Antragstellerin auf der Grundlage der §§ 22 und 25 VOB/A auszuschließen sei.

Die Kammer stellte im Rahmen der formellen Prüfung fest, dass die bezuschlagten Bieter keine Nachunternehmer in den Angebotsunterlagen benannten, obwohl sie bekundet haben, dass sie Teile der Leistungen an Nachunternehmer vergeben. Auf ausdrückliches Hinterfragen durch die Kammer teilte der Auftraggeber mit, dass kein Nachunternehmer zum Einsatz gekommen ist.

Bezüglich der Einhaltung der oben dargelegten formellen Anforderungen ermittelte die erkennende Kammer, dass das Angebot der Bieterin GmbH unleserlich unterzeichnet ist. Eine Unterschrift trägt den Zusatz „ppa“, eine weitere den Zusatz „i.V.“. Handlungsvollmachten bzw. ein Handelsregisterauszug wurden der Kammer mit den Unterlagen nicht vorgelegt. Weiterhin fehlen in diesem Angebot geforderte Einheitspreise. Nach Darlegung des Auftraggebers wurde die Rechtsverbindlichkeit im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung und der Vergabeverhandlung geprüft. Abweichungen von den Forderungen des § 21 VOB/A hätten von ihm nicht festgestellt werden können.

Ausweislich der vorgelegten Unterlagen wurden durch keinen Bieter die aufgezeigten Forderungen aus den Bewerbungsbedingungen und den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis eingehalten. So fehlen bei allen Bietern die Nachweise bzw. Aufstellungen wie z.B. technische Ausrüstung, vorgesehene technisches Personal, Systemskizzen des angebotenen Bodens mit genauer Spezifikation (detaillierte Material- und Fabrikatsangaben) und Maßangaben der einzelnen Schichten, Detailskizzen für Geräteraum und Deckel, Fußbodenheizung und Bodenaufbau sowie die Freistellungserklärung des Heizungsherstellers. Die bezuschlagten Angebote der Firmen enthielten jeweils nur die bestätigte Güteüberwachung entweder für den Sportboden oder die Prallwand.

Aufgrund erfolgter Recherchen der Kammer und den nunmehr seitens der Antragsgegnerin gemachten Darlegungen in der mündlichen Verhandlung gilt als sicher, dass die

Auftraggeberin mit Schreiben vom 28.08.2000 den Bietern die Auftragserteilung unter geänderten Voraussetzungen mitteilte. Den Erhalt dieser Schreiben bestätigten die Auftragnehmer ihrerseits mittels Empfangsbestätigung vom 05.09.2000 bzw. 06.09.2000. Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, wann diese bei der Beschwerdegegnerin eingingen.

Am 06.09.2000 stellte die Antragstellerin bei der seitens der Antragsgegnerin benannten Nachprüfstelle, dem Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales, einen Nachprüfungsantrag. Per 19.09.2000 wurde ihr mitgeteilt, dass es eine derartige Stelle beim Ministerium nicht gebe. Daraufhin wandte sie sich mit Schriftsatz vom 20.09.2000 an die Vergabekammer Halle und beantragt unter anderem hilfsweise festzustellen, dass sie in ihren Rechten verletzt sei.

Mit Verfügung vom 20.09.2000 informierte die Vergabekammer die Beschwerdegegnerin über den Inhalt der Beschwerde. Mit selbigem Schreiben wurden die Ausschreibungsunterlagen und eine Stellungnahme zum Beschwerdeinhalt unter Fristsetzung zum 25.09.2000 abgefordert.

Trotz mehrfacher Aufforderung zur Vorlage der vollständigen Unterlagen kam die Antragsgegnerin ihren Obliegenheiten gegenüber der Vergabekammer unter Verkenning der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 113 GWB nicht nach.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin legt dar, dass ihr Nachprüfungsantrag zulässig sei, da sie bereits am 06.09.2000 einen Antrag bei der in den Ausschreibungsunterlagen benannten Nachprüfstelle, dem Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales gestellt habe. Ihr sei erst am 19.09.2000 mitgeteilt worden, dass es eine derartige Stelle beim Ministerium nicht gebe. Diese fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung falle in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Antragsgegnerin.

Zur Begründung der Beschwerde führt sie aus, dass die in Rede stehende Vergabe ein Volumen von ca. 600.000 DM betreffe. Gründe, die eine Freihändige Vergabe rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich. Die VOB/A sowie die VOL/A gingen grundsätzlich davon aus, dass bei einer Öffentlichen Ausschreibung an eine unbestimmte Zahl von Unternehmen die Abgabe der Unterlagen erfolge, um eine vorherige Einengung des Bewerberkreises soweit als möglich auszuschließen.

Eine Wettbewerbsverzerrung liege auch in der Durchführung der Freihändigen Vergabe. Von den sieben vorgeschlagenen Firmen haben lediglich zwei Firmen ein Angebot abgegeben. Später sei die Gesamtleistung dann in zwei Lose aufgeteilt worden. Da es sich bei dem strittigen Verfahren um vollkommen gewöhnliche Leistungen im Bereich des Sporthallenbaus (Sporthallenfußboden und eine Prallwand) handele, die jeweils von ihren technischen Anforderungen her nicht über dem Marktüblichen lägen, könne die Antragstellerin aus dem Stand ein Dutzend Unternehmen benennen, die derartige Leistungen in kürzester Frist verpreisen und dann auch sachgerecht erbringen könnten. Insoweit mute es merkwürdig an, dass bei einer Aufforderung von sieben Firmen zur Angebotsabgabe lediglich zwei Firmen ein Angebot eingereicht hätten.

Im Weiteren sei die Mitteilung der Beschwerdegegnerin vom 01.09.2000, sie sei mangels Zuverlässigkeit nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert worden, unzutreffend. Vielmehr habe sie das günstigste Angebot abgegeben.

Die Antragstellerin beantragt,

- festzustellen, dass eine Rechtsgutsverletzung vorliegt und ihr diese zum Nachteil gereicht sowie
- die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes für notwendig zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

- die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor, dass der Zuschlag bereits an die Firmen am 28.08.2000 erteilt worden sei. Damit sei der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens verspätet eingegangen und somit unzulässig.

Die bisherigen Vergabeverfahren seien unter Beachtung der Basisparagrafen mit den zusätzlichen Bestimmungen nach der Baukoordinierungsrichtlinie durchgeführt worden. Zum jetzigen Zeitpunkt habe man etwa 95 % der Leistungen zum 1. Bauabschnitt im Offenen Verfahren vergeben. Lediglich die Sportboden- und Prallwandleistungen mit einer Bausumme von 376.719,74 DM seien aufgrund der besonderen Anforderungen im Rahmen einer Angebotseinholung zur Freihändigen Vergabe zulässigerweise national vergeben worden. Dies sei gerechtfertigt, da sichergestellt werden musste, dass eine sehr erfahrene Firma mit den Arbeiten betraut werde. Zudem mussten in das Gewerk Sportboden weitere umfangreiche bauseitige Leistungen, die Bodenhülsen für die festen Sportgeräte sowie eine Schwingbodenheizung integriert werden. Von den Entscheidungsträgern sei daher eine Freihändige Vergabe gem. § 3 Pkt. 1 (3) VOB/A aus wichtigem Grund für das strittige Gewerk als rechtmäßig erachtet worden.

Aufgrund des dargestellten Entscheidungsweges und des durchgeführten Vergabeverfahrens sei die Beschwerde darüber hinaus auch unbegründet und daher zurückzuweisen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 11.07.2002 ist den Parteien Gelegenheit gegeben worden, ihre Standpunkte vertieft darzustellen und mit der Kammer zu erörtern.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze, das Protokoll zur mündlichen Verhandlung, die Verfahrensakte sowie auf Teile der Vergabeakten verwiesen, die der Kammer vorgelegen haben.

II.

Der Antrag der Antragstellerin ist unzulässig.

Die Zuständigkeit der Vergabekammer folgt aus § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. Abschnitt II Abs.1 - Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammer - des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie – Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt - vom 04.03.1999-63-32570/03. Die Beschwerde wird im Rahmen eines Vergabeverfahrens erhoben, welches einen Bauauftrag i.S. von § 99 Abs. 1 und 3 GWB zum Gegenstand hat.

Bei der ausgeschriebenen Leistung „Sportboden und Sporthallenwandbekleidung“ handelt es sich um ein Los einer Bauleistung im Sinne von § 1a Nr. 1 Abs. 2, 1. Anstrich VOB/A, welche auf der Grundlage der Basisparagrafen vergeben wurde. Dies ändert jedoch nichts an der Zuständigkeit der Vergabekammer, da der Gesamtauftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer von ca. 38 Mio. DM den Schwellenwert von 5 Mio. ECU überschreitet. Es obliegt nicht dem Auftraggeber festzulegen, welche Vergaben er einer Nachprüfung zugänglich macht beziehungsweise entzieht.

Die Antragsgegnerin ist Auftraggeberin gemäß § 98 Nr. 5 GWB.

Der Nachprüfungsantrag wurde rechtzeitig gestellt.

Die Kammer vertritt die Auffassung, dass der Beschwerdeeingang beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 06.09.2000 als Beschwerdeeingang vor der Vergabekammer selbst zu werten ist. Dabei stützt sie sich darauf, dass die Antragsgegnerin selbst das Ministerium als Vergabeprüfstelle fälschlicherweise benannt und somit die verzögerte Antragstellung gegenüber der Vergabekammer verschuldet hat. Dieses Verschulden der Antragsgegnerin darf der Antragstellerin jedoch nicht zum Nachteil gereichen, zumal Letztere unmittelbar nach Kenntniserlangung hinsichtlich der Unzuständigkeit des Ministeriums Beschwerde gegenüber der erkennenden Kammer eingelegt hat.

Der zum 06.09.2000 gestellte Nachprüfungsantrag erfolgte vor Zuschlagserteilung und damit rechtzeitig im Sinne von § 114 Abs. 2 GWB.

§ 114 Abs. 2 Satz 2 GWB bestimmt, dass die Vergabekammer nur dann – auf Antrag – feststellen kann, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat, wenn sich „das Nachprüfungsverfahren“, also ein schon begonnenes Nachprüfungsverfahren durch Erteilung des Zuschlages (oder durch sonstige, hier nicht interessierende Tatbestände) erledigt hat. In Übereinstimmung mit diesem Befund heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung: Das Recht auf Einhaltung der Vergaberegeln könne nur bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens geltend gemacht werden, weil nach erteiltem Zuschlag und Abschluss eines Vertrages kein Raum mehr für Rechte auf Einhaltung von Verfahrensregeln sei. Gegenstand der Nachprüfung sei das noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren (BT-Drucksache 13/9340, Seite 17).

Der Vertragsschluss mit den Firmen GmbH und GmbH kam frühestens zum 08.09. bzw. 09.09.2000 zustande.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die vertraglichen Bindungen nicht durch Zuschlagsschreiben zum 28.08.2000 begründet wurden. Soweit die Antragsgegnerin von einem Vertragsschluss durch Zusendung der „Zuschlagsschreiben“ ihrerseits ausgeht, verkennt sie, dass es sich bei den „Zuschlagsschreiben“ nicht um die Annahme der am 05.07.2000 eingereichten Angebote der Firmen handelt, sondern um veränderte und damit neue Angebote seitens der Antragsgegnerin, welche jeweils einer Annahmeerklärung durch die betreffenden Firmen bedurfte, da der Inhalt der „Auftragsschreiben“ vom 28.08.2000 sich nur mit Teilbereichen der ursprünglichen Angebote deckte (vgl. Sachverhaltsdarstellung).

Im deutschen Vergaberecht ist der Zuschlag gleichbedeutend mit der Annahme des Vertragsangebotes eines Bieters, es gelten insofern die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts. Dies bedeutet allerdings im vorliegenden Fall, dass im Rechtssinne die Annahme erst dann vollzogen ist, wenn der nach außen Berechtigte in mündlicher oder schriftlicher Form dies erklärt hat.

Ausweislich der vorgelegten Unterlagen sind die „Auftragsschreiben“ auf den 28.08.2000 datiert. Einen Absendevermerk tragen beide nicht. Nach Aussage der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung erfolgte keine mündliche Zuschlagserteilung. Die Unterzeichnung der Annahmeerklärungen seitens der Bieter erfolgte am 05.09. bzw. 06.09.2000. Wann diese bei der Antragsgegnerin eingingen konnte gegenüber der Kammer durch die Antragsgegnerin nicht nachgewiesen werden. Unter Einbeziehung einer normalen Postlaufzeit geht die Kammer daher davon aus, dass die Annahmeerklärungen frühestens am dritten Tage, somit am 08.09. bzw. 09.09.2000 bei der Antragsgegnerin vorlagen.

Der Antragstellerin fehlt es an der nach § 107 Abs. 2 GWB erforderlichen Antragsbefugnis. Nach dieser Vorschrift ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Es kann dahinstehen, ob seitens der Antragstellerin ein Interesse am Auftrag gegeben ist und eine Verletzung ihrer Rechte vorliegt, da es hier an einem bereits eingetretenen oder

drohenden Schaden mangelt. Ein drohender Schaden liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der antragstellende Bieter selbst dann evident keine Aussicht auf Erteilung des Zuschlages hat, wenn der geltend gemachte Vergabeverstoß ausgeräumt würde (vgl. OLG Naumburg Beschluss vom 01.11.2000 – Verg 7//00 m.w.N.). Dies ist hier gegeben. Lässt man den von der Antragstellerin gerügten Vergabeverstoß eines eventuell unrechtmäßigen Ausschlusses ihres Angebotes wegen verspäteten Einganges außer acht, so käme dennoch eine Zuschlagserteilung zu ihren Gunsten aus zwingenden anderen Gründen nicht in Betracht. Denn auch ohne diesen gerügten Verstoß liegt kein zuschlagfähiges Angebot der Antragstellerin vor, da das Angebot der Antragstellerin zwingend nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 a) VOB/A auszuschließen ist. Die Antragstellerin hat ihrem Angebot nicht alle vom Auftraggeber geforderten Nachweise, wie im Sachverhalt dargelegt, mit dem Angebot eingereicht.

Nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 b) VOB/A sind Angebote auszuschließen, die den Forderungen des § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A nicht entsprechen. D.h., Angebote müssen schriftlich eingereicht werden und unterzeichnet sein sowie die geforderten Preise und Erklärungen enthalten. Im vorliegenden Fall scheidet die Zuschlagsfähigkeit an den nicht erbrachten speziellen Nachweisen zur Ausführung des angebotenen Sportbodens bzw. zur Erfüllung der Anforderungen im Bereich Sporthallenwandbekleidung. Denn diese wurden durch den Auftraggeber als maßgebende Kriterien für die Wertung der Angebote und Auftragserteilung in den Vergabeunterlagen festgeschrieben.

Unter Pkt. 3 des Formblattes EVM (B) A - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes - und Pkt. 11 der Bewerbungsbedingungen, welche den Bietern übergeben wurde, wies die Antragsgegnerin darauf hin, dass mit dem Angebot alle Ausführungsdetails in verbindlicher Form vorzulegen sind. Eine solche Nachweispflicht zu technischen Inhalten des Angebotes mit Androhung des Angebotsausschlusses ist statthaft. Die Verletzung dieser Nachweispflichten führt zum zwingenden Ausschluss, wenn die Nachweise für die technische und wirtschaftliche Beurteilung des Angebotes unverzichtbar sind. Im vorliegenden Fall mangelt es bereits an den zwingend notwendigen Detailskizzen und der Freistellungserklärung des Heizungsherstellers, die für die Annahme eines Angebotes für die Erstellung von Sportböden unerlässlich sind. Ohne diese ist der Auftraggeber nicht in der Lage von vornherein zu beurteilen, ob das Angebot umsetzbar und wirtschaftlich annehmbar ist.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 GWB. Die Antragstellerin hat die Kosten für das Verfahren zu tragen.

§ 128 Abs. 3 GWB orientiert sich demnach am allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz, dass ein Beteiligter, der im Verfahren unterliegt, die Kosten zu tragen hat. Unterlegener im Sinne dieser Vorschrift ist jeder, der als Beteiligter im Verfahren keinen Erfolg vor der Vergabekammer gehabt hat.

Die Höhe der Gesamtkosten beläuft sich hier auf Euro (§ 128 Abs. 1 Satz 1 GWB). Die Kosten gliedern sich entsprechend der im Land Sachsen-Anhalt anzuwendenden Gebührentabelle in Gebühren in Höhe von Euro (§ 128 Abs. 2 Satz 2 GWB) und Auslagen in Höhe von Euro (§ 128 GWB i.V.m. § 10 VwKostG LSA) auf.

Der Betrag ist unter Abzug des geleisteten Vorschusses in Höhe von **Euro** mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses fällig. Die Zahlung hat auf das Konto bei der Landeszentralbank - LZB-Dessau -, BLZ 805 000 00 unter Verwendung des Kassenzeichens zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas

gez. Katzsch

gez. Paul